

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT**

Bundesministerium für Arbeit, Soziales
und Konsumentenschutz

Organisationseinheit: BMG - II/A/2 (Allgemeine Gesundheitsrechtsangelegenheiten und Gesundheitsberufe)
Sachbearbeiter/in: Mag. Alexandra Lust
E-Mail: alexandra.lust@bmg.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-4166
Fax: +43 (1) 71344041541
Geschäftszahl: BMG-91921/0004-II/A/2/2010
Datum: 16.11.2010
Ihr Zeichen: BMASK-433.001/0083-VI/AMR/1/2010

begutachtung@bmask.gv.at

Arbeit- und Gesundheit-Gesetz

Bezug nehmend auf den im Betreff genannten Entwurf erlaubt sich das Bundesministerium für Gesundheit folgende Stellungnahme abzugeben:

Einleitend wird festgehalten, dass der Titel des Gesetzes „Arbeits- und Gesundheits-Gesetz“ aus ho. Sicht nicht gewählt werden sollte, da es zu Verwirrungen kommen kann und Gesundheit in die ho. Zuständigkeit fällt.

Der Entwurf des AGG sieht die Einrichtung von Beratungsangeboten zum Zweck einer frühzeitigen Intervention bei gesundheitlichen Problemen erwerbstätiger oder arbeitsloser Personen (berufliche Sekundärprävention) vor.

Angedacht ist auch die Durchführung eines Case Managements und Entwicklung eines Maßnahmenplans zur frühzeitigen Lösung des gesundheitlichen Problems. Es wird der Bedarf für Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention und die Entwicklung eines diesbezüglichen Angebots empfohlen: Verknüpfung von Elementen der primären Prävention mit diagnostischen, therapeutischen und rehabilitativen Maßnahmen der sekundären und tertiären Prävention.

Unter all diesen Aspekten wird jeweils die Gesundheitsförderung und frühzeitige Intervention bei Gesundheitsproblemen hervorgehoben, weshalb jedenfalls für die Beratungsangebote, Behandlungen oder sonstigen gesundheitsrelevanten Interventionen die entsprechende Qualifikation von Gesundheitsberufen gegeben sein muss, sodass ein qualitätsgesichertes Angebot gewährleistet werden kann, wobei hier wohl nicht selten psychosozialen Maßnahmen der Vorrang zu geben wäre, bevor allenfalls auch ärztliche Hilfe erforderlich werden kann.

Insbesondere ist für die Aufgabenbereiche, wie sie das AGG formuliert, an die Berufsgruppe der Gesundheitspsychologen und Gesundheitspsychologinnen, die genau für solche Aufgaben und Tätigkeiten qualifiziert und prädestiniert ist, zu denken.

Nachstehend darf daher ausdrücklich auf das Berufsbild der Gesundheitspsychologen/-innen hingewiesen werden (vgl. auch Homepage des BMG, Gesundheitsberufe).

Folgende Beispiele stellen einen Ausschnitt der Anwendungsgebiete der Gesundheitspsychologie dar:

- Information und Aufklärung über Gesundheitsrisiken und gesundheitliche Schutzfaktoren in unterschiedlichen Lebensabschnitten und -situationen
- Erkennen und Abbau des eigenen Risikoverhaltens (z.B. in Bezug auf Ernährung, Bewegung, Arbeit, Nikotin, Alkohol, Drogen) und Training gesundheitsfördernder Verhaltensweisen
- Lebensstiländerungen hinsichtlich der Übernahme von Verantwortung für die eigene Gesundheit und die aktive gesundheitsfördernde Gestaltung des eigenen Alltags
- Erlernen von wirksamen Bewältigungsmaßnahmen in kritischen Lebensphasen (z.B. Beginn der Elternschaft, Scheidung, Verlust von nahestehenden Menschen, Arbeitslosigkeit, Pensionierung)
- Erwerb von gesundheitsfördernden Umgangsformen in Partnerschaften, Familien, Schulen, Betrieben u.a.
- Verminderung von Stressbelastungen

Bei der Koordination der Maßnahmen durch das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (BSB) wäre dieser Ansatz daher zu berücksichtigen und durch die Steuerungsgruppe, die die Lenkung von „Fit2Work“ übernimmt, entsprechend einzugreifen. Die Erläuterungen sollten daher jedenfalls in diese Richtung ergänzt werden, und bei allen Aufgaben der Steuerungsgruppe, nicht erst bei Abnahme des Pflichtenheftes (Leistungsverzeichnisses) für die Gesundheitsberatung auf die gesundheitsrechtlich abgesicherten Qualifikationen der Anbieter ein wesentliches Augenmerk gelegt werden.

Zu § 8:

Es darf darauf hingewiesen werden, dass der Klammerausdruck jeweils in § 8 Abs. 3 Z 1 lit. e und f „(Fach- und Hausarzt)“ keine Deckung in den berufsrechtlichen Grundlagen des Ärztegesetzes 1998, BGBl. I Nr. 169, idGF., findet, zumal der Begriff "Hausarzt" kein gesetzlicher, sondern ein umgangssprachlicher ist.

Dem entsprechend hätte der Klammerausdruck daher jeweils zu lauten: „(Facharzt und Arzt für Allgemeinmedizin)“

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird an das Präsidium des Nationalrats an begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt.

Für den Bundesminister:
Hon.-Prof. Dr. Gerhard Aigner

Elektronisch gefertigt